

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 17. Februar	1989
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Neubildung der Kirchenleitung	1	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden	8
Änderung der Stoffpläne zur Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung	2	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	8
Ordnung für das Frauenreferat der EKvW	2	Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	9
Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der EKvW	3	Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz - Nachwahl -	9
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	5	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler	9
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	6	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und der Ev. Kirchengemeinde Nienberge	10
Bewertung der Personalunterkünfte	6	Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Billerbeck-Nottuln, Roxel und Senden	11
Sachbezugswerte für 1989	7	Druckfehlerberichtigung	11
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho	7	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	11
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh	7	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	11
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck, Kirchenkreis Hamm	8	Persönliche und andere Nachrichten	11
		Neu erschienene Bücher und Schriften	16

Neubildung der Kirchenleitung

Landeskirchenamt
Az.: A 3-03

Bielefeld, den 23. 1. 1989

Im Rahmen ihrer 1. (ordentlichen) Tagung hat die 11. Westfälische Landessynode am 27. Oktober 1988 Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Artikel 117 KO neu gewählt. Die neue Kirchenleitung, die am 18. Januar 1989 eingeführt wurde, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Präses D. Hans-Martin Linnemann, Bielefeld
Herbert Demmer, Vizepräsident, Bielefeld
Dr. Ulrich Beyer, Oberkirchenrat, Bielefeld
Herbert Rösener, Oberkirchenrat, Bielefeld
Dr. Martin Stiewe, Oberkirchenrat, Bielefeld
Dr. Wolfgang Martens, Vizepräsident, Bielefeld
Paul Kaldewey, Oberkirchenrat, Bielefeld
Dr. Hans Berthold, Ephorus, Schwerte
Ernst-August Draheim, Superintendent, Hamm

Elisabeth Schäffer, Pfarrerin, Herne
Dr. Helmut Enke, Dipl.-Volkswirt, Dortmund
Ingrid Gerlich, Meschede
Hans-Peter Löwe, Vors. Richter am OLG, Hamm
Hans Müller, Landwirt, Kreuztal-Mittelhees
Heinrich Müller, DGB-Kreisvorsitzender, Wetter
Heide Redenz, Dortmund
Helga Rumann, Rektorin i. R., Dortmund
Ernst Tilly, Oberstudiendirektor, Bünde

Änderung der Stoffpläne zur Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 14. Dezember 1988

§ 1

Die Stoffpläne zur Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 177) werden wie folgt geändert:

Der Stoffplan für das Fach Biblische Theologie im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung erhält folgende Fassung:

„Biblische Theologie

Die Prüfung in Biblischer Theologie soll erweisen, daß der Prüfling sein im Studium erworbenes historisches, exegetisches und theologisches Wissen im Alten und Neuen Testament im Vorbereitungsdienst insbesondere im Umgang mit der Bibel in der kirchlichen Praxis erweitert und vertieft hat. Seinen eigenen Zugang zur Heiligen Schrift als ganzer soll er theologisch begründen können.

Im Zusammenhang mit der Übersetzung und Exegese eines Abschnittes aus dem Alten oder Neuen Testament soll das Prüfungsgespräch, das mit je einem Prüfer aus den Fachgebieten Altes und Neues Testament geführt wird, einen für die pfarramtliche und kirchliche Praxis wichtigen biblisch-theologischen Fragenkreis aufgreifen. Dafür sind Themen zu wählen, an denen der Zusammenhang beider Testamente sichtbar werden kann. Der Prüfling **kann** die Behandlung eines Themas eigener Wahl wünschen, das dann in angemessenem Umfang zur Sprache kommen muß. Im Ermessen der Prüfer steht, ob mit dem Alten oder Neuen Testament begonnen wird.

Die Themen können

einen für beide Testamente konstitutiven theologischen oder anthropologischen Grundaspekt umfassen (Beispiel: Gesetz, Rechtfertigung, Bund, Ekklesiologie, Christologie/Messianologie, Eschatologie, Heilsgeschichte, Glaube, Krankheit, Tod, Sünde, Ehe),

sich auf in beiden Testamenten begründete Handlungsfelder der Kirche beziehen (Beispiele: Amt, Gemeinde),

gesamtbiblische Formzusammenhänge in den Blick nehmen (Beispiel: Gebete, Gleichnisse)

oder ethische Aspekte behandeln (Beispiele: Schöpfungsverantwortung; das Problem des ‚Nächsten‘).“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Zweite Theologische Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 1989 endet, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 50225/II/C 3-03/1

Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 1

Das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen hat seinen Dienstsitz in Schwerte-Villigst.

§ 2

Ohne die Eigenständigkeit der bestehenden Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden, Gruppen und Initiativen zu berühren, hat das Frauenreferat im wesentlichen die Aufgaben,

- Veranstaltungen anzuregen, die den Frauen in der Kirche mehr Raum für spirituelle Erfahrungen und Gelegenheiten zu theologischer Arbeit geben,
- in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche die Frage nach den Selbstverständnis-

sen und den Erfahrungen von Frauen und Männern in der Kirche zur Sprache zu bringen zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche,

- Erfahrungen aus der ökumenischen Diskussion in die Kirche einzubringen,
- die Lebenswirklichkeit von Frauen in den Bereichen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erfassen,
- Frauenförderungspläne zu erarbeiten, um eine angemessene Beteiligung von Frauen in den Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien der Kirche zu erreichen,
- an der Vorbereitung kirchlicher Verlautbarungen und Beschlüsse, die die Arbeitsbereiche des Frauenreferats berühren, beratend mitzuwirken,
- mit den evangelischen Frauenverbänden, -gruppierungen und -initiativen zu kooperieren.

§ 3

Die Arbeit des Frauenreferats wird von einem Beirat begleitet, dem bis zu 25 Mitglieder angehören sollen, die von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzende des Beirats, der Beirat wählt deren Stellvertreterin.

Dem Beirat gehören an:

- a) bis zu 20 Frauen, die von einer von der Kirchenleitung einzuberufenden Frauenversammlung aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Frauenverbänden, Frauengruppierungen und Fraueninitiativen vorgeschlagen werden,
- b) die Referentinnen des Frauenreferats,
- c) die zuständigen Dezernent(inn)en des Landeskirchenamtes.

Der Beirat berät das Frauenreferat bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt seinen Bericht entgegen. Ihm wird von dem Frauenreferat der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um Beratung, Stellungnahme und Empfehlung vor Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien zu ermöglichen. Der Beirat berät die Kirchenleitung in inhaltlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen des Frauenreferats. Er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen des Beirats veröffentlicht werden.

Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich; der Beirat kann sachverständige Gesprächspartner/innen als Gäste einladen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seiner Vorsitzenden zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 4

Im Frauenreferat arbeiten die Referentinnen als Team zusammen. Dazu dienen regelmäßige Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen. Das Frauenreferat hält durch einen jährlichen Bericht und regelmäßige Besprechungen mit den zuständigen Dezernent(inn)en des Landeskirchenamtes Verbindung zur Kirchenleitung und zum Landeskirchenamt. Das Frauenreferat ist berechtigt, Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung zu richten. Es kann aus besonderem Anlaß Fragen seines Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Beirat des Frauenreferats beschlossen wird.

Die Referentinnen erfüllen im Rahmen ihrer Dienstanweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Das Frauenreferat ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den landeskirchlichen Ämtern und Diensten, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zusammenzuarbeiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Die Kirchenleitung nimmt sich vor, die Ordnung nach 3 Jahren zu überprüfen.

Bielefeld, 13. Oktober 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

D. Linnemann

**Kreissatzung des Kirchenkreises
Herne der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herne hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Baukau
Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst
Evangelische Kirchengemeinde Börnig
Evangelische Kirchengemeinde Castrop
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Crange
Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Eickel
Evangelische Kirchengemeinde Habinghorst
Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg
Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen
Evangelische Kirchengemeinde Ickern
Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne
Evangelische Kirchengemeinde Rauxel
Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen
Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde
Evangelische Kirchengemeinde Sodingen
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Süd
Evangelische Kirchengemeinde Wanne-West
Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das zur Zeit gültige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Herne“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage von Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden,
- c) die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt haben muß.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet Ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Diakonie
- b) Industrie-, Sozialarbeit und Gesellschaftliche Diakonie
- c) Erziehung und Bildung
- d) Jugend
- e) Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung
- f) Mission
- g) Finanzen
- h) Rechnungsprüfung

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft:

- a) das Kuratorium für die Krankenhausgemeinschaft, gemäß der Satzung für die Krankenhausgemeinschaft vom 4. Dezember 1974,
- b) das Kuratorium für das Ev. Kinder- und Jugendheim, gemäß der Satzung für das Kinder- und Jugendheim vom 16. Dezember 1987.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, aber nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und die Geschäftsführung

4. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritzsche Str. 65, 1000 Berlin 10
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Ob. Schneebergstr. 24, 7800 Freiburg
6. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
8. Prof. Dr. med. Helmut Enke
Christian Belsersstr. 79 a, 7000 Stuttgart 40
9. Dr. med. Hermann Fahrig
Posselstr. 2, 6900 Heidelberg
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –
10. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a, 8043 Unterföhring
11. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
– auch Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –
12. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 1
13. Dr. med. G. G. Kloska
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40
14. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
15. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
16. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
17. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
18. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 5970, J 5, 6800 Mannheim 1
19. Dr. med. Ernst-Ferdinand Sievers
Spannhagengarten 12, 3000 Hannover 51
20. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe
21. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
22. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting
23. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –

B) Gutachter für Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Behandlungen (Nummern 3 und 4.1 Satz 2 der Anlage)

Die unter Buchstabe A Nummer 1, 3, 7, 8, 11, 16, 18, 21 und 22 Genannten.

C) Obergutachter:

a) Für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

1. Dr. med. Johann-Gottfried Appy
Bopsersstr. 25, 7000 Stuttgart
2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
3. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
4. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 1

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen:

Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33

c) für Verhaltenstherapie:

Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

II.

Mein RdSchr. v. 31. 7. 1987 – B 3100 – 4.9.5.1 – IV A 4 – (n.V.) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 1730.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 1. 1989

Az.: 716/89/B 9 - 23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 2. 11. 1988 – B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 (MBl. NW Nr. 78 vom 6. Dezember 1988 Seite 1547) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1988 –
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SBMI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Durch das neue Leistungsverzeichnis der GOZ wurde

- das Entfernen harter und weicher Zahnbeläge von der Pauschalabrechnung auf eine Einzelabrechnung nach der Zahl der behandelten Zähne umgestellt (Nr. 405 GOZ) und
- die parodontal-chirurgische Maßnahme der subgingivalen Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage mit einer Einzelabrechnung je Zahn neu eingeführt (Nr. 407 GOZ)

Bei der Leistung nach Nr. 407 GOZ handelt es sich um einen – regelmäßig unter lokaler Betäubung – vorgenommenen chirurgischen Eingriff, für den nach Aussage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Behandlungszeit von etwa 45 Minuten für 10 Zähne erforderlich ist.

Sofern bei der Prüfung von Zahnarztrechnungen Zweifel auftreten, ob Leistungen nach Nr. 407 GOZ in dem der Leistungslegende zugrunde liegenden Umfang erbracht worden sind, bitte ich durch Rückfrage zu klären, ob ein nach Art und Umfang der Leistungslegende entsprechender parodontal-chirurgischer Eingriff tatsächlich durchgeführt worden ist.

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 1. 1989

Az.: 389/89/A 7 - 02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d)

werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2812) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an von 530,- DM auf 535,- DM monatlich, also um 0,94 v.H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1989 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,95 DM,
- b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wertklasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,27
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,15
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,46
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,63
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,42

Sachbezugswerte für 1989

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1989
Az.: 3957/89/A 7 - 02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I 1988 S. 2208) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1989 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 6. Dezember 1988
(BGBl. I 1988 S. 2208)

– Auszug –

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642)*), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812)*), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1988“ jeweils durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „530“ durch die Zahl „535“ ersetzt.
3. ...
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1988“ jeweils durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

Artikel 2 und 3

...

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

*) Vgl. KABl. 1985 S. 16 bzw. 1988 S. 7.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1989
Az.: 50941/Eidinghausen 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Eidinghausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1989
Az.: 1/Friedrichsdorf 9

Die durch Urkunde vom 16. Dezember 1971 (KABl. 1972 S. 17) am 1. Januar 1972 durch Teilung

der ursprünglichen, seit 1793 bestehenden Kirchengemeinde Friedrichsdorf entstandene Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hilbeck, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1989
Az.: 51476/Hilbeck 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Hilbeck führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1989
Az.: 54384/Petershagen 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petershagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 12. 1988
Az.: 47220/88/A 7 - 13

Die Rüstzeit 1989 für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 17. April 1989 (Beginn 15.00 Uhr), bis Donnerstag, 20. April 1989 (Abschluß mit dem Mittagessen), in der Familienferienstätte Usseln statt.

Montag, 17. April 1989

- 15.00 Uhr Anreise
- 15.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 16.00 Uhr „Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit“
– Verwaltungsdirektor Kütke, LKA Bielefeld –
- 17.30 Uhr Vorstellung der „Ev. Familienfürsorge“
– Filialdirektor Neerpasch, Essen –
- 19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 18. April 1989

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Pothmann, Altenbeken –
- 10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
– Oberverwaltungsrat Krahe, LKA Bielefeld –
- 10.45 Uhr Erläuterungen zur Hauptvorlage 1989 zur Landessynode „Wenn Eure Kinder Euch fragen . . .“
– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volkmissionarisches Amt, Witten –
- 15.00 Uhr Juden und Christen (Teil 1):
Gemeinsame Wurzeln, getrennte Wege, gemeinsame Hoffnung
– Redakteur G. B. Ginzler, WDR Köln –
- 19.30 Uhr Diskussion zum Teil 1

Mittwoch, 19. April 1989

- 9.00 Uhr Bibelarbeit – Pastor Pothmann –
 10.00 Uhr Juden und Christen (Teil 2):
 Hat ein neues Verhältnis zueinander
 begonnen?
 Der Staat Israel als „verwirklichte Hoff-
 nung“?
 – Pfarrer Nowoczin, Hamm –
 13.30 Uhr Exkursion
 – Besichtigung der Synagoge und der
 Altstadt in Paderborn –

Donnerstag, 20. April 1989

- 9.00 Uhr Bibelarbeit – Pastor Pothmann –
 10.00 Uhr „Andere kirchliche Arbeitsbereiche
 stellen sich vor – Betreuung von Sucht-
 gefährdeten“
 – Sozialtherapeuten Luise Brehm und
 Wolfgang Berger, Vereinigte Kirchen-
 kreise Dortmund –
 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
 – Hans-Jürgen Bremer –
 Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen,
 Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum
23. März 1989 zu richten an Herrn Hans-Jürgen
 Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse,
 Postfach 458, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten,
 den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,- DM je
 Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volks-
 missionarische Amt in Witten (Kassengemein-
 schaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Ev.
 Darlehensgenossenschaft e.G. in Münster zu über-
 weisen. Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen
 teilnehmen, zahlen 22,- DM pro Tag (mit Über-
 nachtung 33,- DM).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:
 Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte-Arnsberg – Brilon
 Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad
 Wildungen),
 b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Biele-
 feld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald –
 Usseln – Korbach – Frankfurt,
 d) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke
 (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt –
 Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg –
 Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willin-
 gen – Usseln,
 b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzwei-
 gung nach Brilon, dann weiter wie a),
 c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Us-
 seln.

Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 11. 1988
 Az.: 47592/C 10 - 15

Für die Zeit vom 3. 7. bis 30. 7. 1989 wird für
 einen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde
 Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, ein(e)
 Pfarrer(in) / Pastor(in) gesucht.

Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien
 für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von
 Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewer-
 bungen für diesen Dienst sind baldmöglichst an
 das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In
 dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, ob und
 wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger
 tätig war.

Bei einem 4-wöchigen Kurpredigerdienst im
 Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Evange-
 lischen Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit
 nicht auf den Erholungsurlaub des Kurpredigers
 angerechnet.

Neben der Vergütung für 4 Wochen in Höhe von
 600,- DM werden die Fahrtkosten für Hin- und
 Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpre-
 digerdienstes in Höhe des Bundesbahntarifes
 II. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde Olsberg
 stellt dem Kurprediger für seine Person freie
 Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger
 seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde
 für eine angemessene Wohnung. In diesem
 Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil
 übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz – Nachwahl –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 12. 1988
 Az.: 50002/88/A 7 - 06/1

Für den Zeitraum bis 31. 12. 1991 hat die Landes-
 synode am 27. 10. 1988 gemäß § 37 MVG Super-
 intendent **Friedhelm Brünger** (Birkenstraße 11,
 5828 Ennepetal 1) zum 1. Beisitzer und Superinten-
 dent **Klaus-Jürgen Nottebaum** (Erzbergerstraße 11,
 4670 Lünen) zu seinem Stellvertreter gewählt.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
 festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde
 Gelsenkirchen wird eine neue Kirchengemeinde
 mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde
 Gelsenkirchen-Heßler“ gebildet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkir-
 chen-Heßler gehört zum Kirchenkreis Gelsenkir-
 chen.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Emscher mit der Stadtgrenze Gelsenkirchen. Sie übernimmt den Verlauf der Emscher nach Nordosten. An der Einmündung des Lanferbaches in die Emscher biegt sie in südöstliche Richtung zum Rhein-Herne-Kanal ab. Der Mitte des Rhein-Herne-Kanals folgt sie nach Nordosten, bis sie vor der Kurt-Schumacher-Straße auf die westliche Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck trifft. Sie folgt dieser Kirchengemeinde-Grenze nach Südosten, übernimmt in Höhe der Glückauf-Kampfbahn die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke zunächst nach Südosten und dann in allgemein südwestliche Richtung, bis sie südlich der Katernberger Straße auf die Grenze der Stadt Gelsenkirchen trifft. Diese übernimmt sie in Richtung Nordwesten bis zum o.a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die 2. und 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen werden 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler.

Die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird deren 2. Pfarrstelle, die 5. Pfarrstelle wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 11. 4. 1988, TOP 2.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 48704/Gelsenkirchen 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 30. November 1988 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 28. Dezember 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) Wirtz

– 48.4.5 –

**Urkunde über die Errichtung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Havixbeck und der Evangelischen
Kirchengemeinde Nienberge**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Der Bereich der politischen Gemeinde Havixbeck (Stand 1. 1. 1988) wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel ausgegliedert und bildet eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck“.
- b) Der Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Nienberge (Stand 31. 12. 1974) wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel ausgegliedert und bildet eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nienberge“.

Die Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck und die Evangelische Kirchengemeinde Nienberge gehören zum Kirchenkreis Münster.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxel bleibt deren Pfarrstelle. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxel geht auf die Kirchengemeinde Havixbeck über. Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxel wird Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienberge.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel vom 19. 9. 1988, TOP 4.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Dezember 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 48705/Roxel 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 1. Dezember 1988 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Havixbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 16. Dezember 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) Wirtz

– 48.4.5 –

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken) zu den evangelischen Kirchengemeinden Roxel und Senden (beide Kirchenkreis Münster) wird im Bereich des Wohnplatzes Appelhülsen auf den Verlauf der Grenze der politischen Gemeinde Nottuln (Stand 1. 1. 1988) festgesetzt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel und der Evangelischen Kirchengemeinde Senden (Kirchenkreis Münster), die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Nottuln ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken).

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln vom 1. 12. 1988 und der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel vom 19. 9. 1988. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Senden findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 51908/A 5 - 05 Appelhülsen

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 13. Dezember 1988 vollzogene Grenzveränderung zwischen den Kirchenkreisen Münster und Steinfurt-Coesfeld-Borken im Bereich des Wohnplatzes Appelhülsen wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 28. Dezember 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz

– 48.4.5 –

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 aus 1988 auf Seite 222 Ziffer 12 ist ein Druckfehler vorhanden.

In Artikel 187 Absatz 2 Kirchenordnung muß es statt „Zweck“ richtigerweise „Dienst“ heißen.

Ziffer 12 lautet somit richtig:

„12. Artikel 187 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.““

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 1. 1989
Az.: 55022/Aplerbeck 1 (1)

Die Kirchenleitung hat die

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd

als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 1. 1989
Az.: C 3-61

Die Kirchenleitung hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. März 1989 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Hagen: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken: Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (Gemeindearbeit / ½ Dienst)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1988 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Theologie der Nehemia-Denkschrift
- b) Das Danklied – eine eigene Psalmengattung? Kritische Beurteilung der These Claus Westermanns.
- c) Alttestamentliche Exegese und Religionsgeschichte am Beispiel von Gen 1, 1–2,4 a
- d) Die Visionen des Amos, Am 7, 1–9; 8, 1–3, und ihre Bedeutung für die Verkündigung des Propheten

Neues Testament

- a) „Leben“ als Heilsbegriff in den johanneischen Schriften
- b) Die Auslegung der Tora in der Bergpredigt

Kirchengeschichte

- a) Lessings Beitrag zur Theologie der Aufklärung
- b) Politischer und religiöser Friede nach Augustins „De civitate Dei“ Buch 19

Systematische Theologie

- a) Die neueren Konzeptionen einer „Biblischen Theologie“ in ihrer Beziehung zur Dogmatik
- b) Albert Schweitzers Verständnis von Ethik und deren Relevanz für aktuelle schöpfungstheologische Probleme

Praktische Theologie

- a) Wie ist die evangelische Trauung zu begründen? Historische, systematisch-theologische, praktisch-theologische Erwägungen.
- b) Die Predigten von Karl Barth und Rudolf Bultmann zu Lk 5, 1–11 sind darzustellen und theologisch wie homiletisch zu beurteilen.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1988 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Die Mitwirkung der Frau in Kirche und Gesellschaft.
2. Warum Kirchlicher Unterricht? Einführung für Eltern aufgrund der Rahmenordnung, der benutzten Lehr- und Lernmittel u. a.
3. Die Bedeutung kirchlicher Gruppen für Gemeinde und Kirche

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud. theol. Bergmann, Christoph
 Biermann, Gisbert
 Bracklo, Frank
 Darré, Kerstin
 Detering, Adalbert
 Frentrup, Michael
 Groll, Andreas
 Groll, Thomas
 Grote, Johanna
 Haitz, Ralph
 Happel, Stephan
 Hartmann, Dorothee
 Kaufmann, Iris
 Kausträter, Babette

Kleine, Annette
 Laß, Bernhard
 Lösken, Karl-Hermann
 Lohmeyer, Reinhard
 Maas, Henner
 Maaß, Vera
 Martin, Angelika
 Mathias, Erich
 May, Hans-Jörg
 Melchert, Thorsten
 Moos, Gerhard
 Müller, Angelika
 Münstermann, Christian
 Pogorzelski, Martin
 Pöschel, Christoph
 Reinhardt, Christian
 Riggert, Achim
 Dr. Schröter, Hartmut
 Schulte, Udo
 Dr. Schwier, Helmut
 Stiller, Friedrich
 Vogtmann, Bärbel
 Vogtmann, Regine
 Vortmeyer, Frank
 Welck, Christian
 Witulski, Thomas

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Blecher, Martina
 Brahms, Anne-Christin
 Brandt, Michael
 Brinkmann, Frank-Thomas
 Brünger, Ute
 Cerych, Frank
 Conrad, Simone
 Cremer, Bianca
 Dannenbring, Terttu-Kathrin
 Deecken, Berthold
 Dinse, Silke-Martina
 Drechsler, Hans-Jürgen
 Grans, Christine
 Gregory, Martina
 Hering, Paul
 Holzmüller, Thilo
 Koch, Andreas
 Kollmetz, Bernd
 Krenz, Birgit
 Kroh, Andreas
 Kühn, Sigrun
 Kümper, Heike
 Landwehr, Claudia
 Leising, Uwe
 Liedtke, Christine
 Lohenner, Matthias
 Menke, Brigitta
 Millard, Matthias
 Neuhoff, Volker
 Ott-Lindemann, Sabine
 Paul, Hanno
 Prüßner-Darkow, Dorothea
 Reiser, Christian
 Rudloff, Elke
 Sinemus, Petra
 Schnittker, Martin
 Starnitzke, Dierk

Stefan, Frank
Sternberg, Sonja
Töns, Katharina
Weller, Erwin
Zeschky, Matthias

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in August-Rothardt, Ursula
Bogdan, Reinhard Ernst
Büsching, Frank
Chudaska, Reinhard
Djambasoff, Klaus-Peter
Elsermann, Matthias
Engel, Elke
Dr. Friedrich, Martin
Fröhlich, Reiner
Gerdom, Christoph
Gerdt-Maaß, Hans-Jürgen
Grabe-Brüseke, Anne Katharina
Große, Hans
Henke, Wolfgang
Heuermann, Peter
Holtgrave, Sigrid
Holze, Christiane
Kaminski, Stefanie
Knorrek, Klaus
Koch, Eckardt
Kracht, Gerhard
Laage, Michael
Lublewski, Anke
Maak, Volker
Oertmann-Haase, Martina
Osing, Frieder
Park, Heike
Petrat, Rüdiger
Pohlmann, Martina
Quick, Sieglinde
Rottmann, Hermann
Rüther, Otmar
Saßmann, Christiane Karin
Scheckel, Herbert
Schiwy, Dietmar
Schlüter, Ulf
Schröder, Rainer
Schütz, Arnold
Schulz, Rainer
Staroste, Sabine
Sternberg, Gerhard
Theilig, Carola
Thomas, Dirk
Timpe, Sonja
Türger, Ursula
Völkner, Carmen
Wehmann, Bärbel
Wortmann-Rotthoff, Ulrike

Außerdem wurden als Pastorin im Hilfsdienst berufen:

Balzer, Beate
Kaleschke, Dorothea

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Bade, Jörg
Reihs-Kirsch, Sigrid
Schneider, Dorothea

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Jens Brakensiek am 6. November 1988 in Hagen;
Pastorin im Hilfsdienst Heidi Bunse am 11. Dezember 1988 in Werries;
Pastor im Hilfsdienst Gerd Buschmann am 4. Dezember 1988 in Exter;
Pastorin im Hilfsdienst Christiana Carl am 11. Dezember 1988 in Schloß Holte;
Pastor im Hilfsdienst Stefan Carl am 11. Dezember 1988 in Schloß Holte;
Pastor im Hilfsdienst Martin Eckey am 31. Oktober 1988 in Recklinghausen;
Pastor im Hilfsdienst Michael Göhler am 15. Januar 1989 in Witten-Bommern;
Pastorin im Hilfsdienst Helga Havemann am 6. November 1988 in Hagen;
Pastorin im Hilfsdienst Katharina Henke am 15. Januar 1989 in Herne;
Pastorin im Hilfsdienst Christine Höke am 4. Dezember 1988 in Exter;
Pastor im Hilfsdienst Horst Hoffmann am 13. November 1988 in Witten-Heven;
Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hornscheid-Adelmann am 4. Dezember 1988 in Hörstel;
Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Hübler am 15. Januar 1989 in Herne;
Pastor im Hilfsdienst Udo Kytzia am 4. Dezember 1988 in Wiescherhöfen;
Pastor im Hilfsdienst Bernd Linke am 27. November 1988 in Syburg-Auf dem Höchsten;
Pastorin im Hilfsdienst Irina Lohausen am 19. November 1988 in Lünen;
Pastor im Hilfsdienst Michael Mäuer am 4. Dezember 1988 in Bielefeld;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Melloh am 30. Oktober 1988 in Hamm-Norden;
Pastor im Hilfsdienst Volker Mönkemöller am 17. Dezember 1988 in Unna-Lünern;
Pastor im Hilfsdienst Detlef Mucks am 11. Dezember 1988 in Bergkamen;
Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Müller am 8. Januar 1989 in Wanne-Nord;
Pastor im Hilfsdienst Peter Nieber am 23. Oktober 1988 in Jerusalem;
Pastorin im Hilfsdienst Heike Park am 18. Dezember 1988 in Münster;
Pastorin im Hilfsdienst Susana Riedel-Albrecht am 15. Januar 1989 in Niederschelden;
Pastorin im Hilfsdienst Roswitha Scheckel am 18. Dezember 1988 in Brackwede;
Pastorin im Hilfsdienst Friederike Scholz-Druha am 4. Dezember 1988 in Brambauer;
Pastorin im Hilfsdienst Christel Schuchardt am 4. Dezember 1988 in Bad Driburg;
Pastorin im Hilfsdienst Jutta Wrann-Bergmann am 13. November 1988 in Dortmund-Kemminghausen;
Pastor im Hilfsdienst Ulrich Zimmermann am 15. Januar 1989 in Lippstadt.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Elbert, Münster, zum 1. Januar 1989.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Siegward Busat, Eving-Lindenhorst, zum 23. Januar 1989;

Pastor Adolf Grau, Erkenschwick, zum 19. Januar 1989;

Pastor Karl-Heinz Heidbreder, Marl, zum 26. Januar 1989;

Pastor Richard Pothmann, Bad Driburg, zum 23. Januar 1989;

Pastor Hans-Peter Rütter, Preußisch Ströhen, zum 26. Januar 1989.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Günther Albrecht zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Niederschelden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Paul-Gerhard Böhringer, Evang. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (13. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Brach zum Pfarrer der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Bracht zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Olsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Klaus-Peter Brandl, Studentenfarramt Siegen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara von Bremen zur Pfarrerin der Evang. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Carl zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Uwe C r o n e zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Winz-Baak (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Christhard Ebert zum Pfarrer der Evang.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Barbara Eschen, Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hagen (7. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Simon-Peter Gerlach, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Michael Göhler zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bommern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Goldmann zur Pfarrerin der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Bernd Günther, Kirchenkreis Lübbecke, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Marie-Luise Hildebrandt-Junge-Wentrop, Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Detlev Karl zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecken (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klein zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Almut Kramm, Studentenfarramt Bochum, zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (4. Verbandspfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Wernfried Lahr zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Erich Lutterbeck zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Dorsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Pietsch zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hille (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Manfred Rauer, Evang. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Michael Rose, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hennen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Christoph Schäffer, Evang. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Schierbaum zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Dr. theol. Rainer Schmitt, Evang. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer der Evang. Anstalts-Kirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Rüdiger Schnurr, Evang. Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Detlev Schuchardt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Lipp-springe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Prediger im Hilfsdienst Wolfgang Schwabe zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Harpen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Steinhauer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Winz-Baak (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Uebach zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Werner Vedder zum Pfarrer der Evang. Möhne-Kirchengemeinde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Wilfried Voss, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Zywitz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Uwe Hildebrandt, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, gemäß § 61 d Abs. 1 PfdG.

Entsandt ist:

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kirsch, Dortmund, zur Wahrnehmung des Seelsorgedienstes an die Justizvollzugsanstalt Iserlohn zum 1. November 1988.

Entlassen ist:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Friedrich, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in den Dienst der Evang. Landeskirche in Baden zum 1. Januar 1989.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Ahl, Kirchenkreis Lüdenscheid, mit Ablauf des 31. Januar 1989;

Pastorin im Hilfsdienst Almut Braun, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, mit Ablauf des 19. Dezember 1988;

Pastor im Hilfsdienst Martin Hensel, Kirchenkreis Herne, mit Ablauf des 3. Dezember 1988.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Heinz-Georg Blanck-Lubarsch, Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (11. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1989;

Landeskirchenrat Dr. D. Ernst Brinkmann, theologischer Landeskirchenrat im Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Januar 1989;

Oberkirchenrat Hans Dringenberg, juristischer Oberkirchenrat im Landeskirchenamt Bielefeld, zum 18. Januar 1989;

Pfarrer Gerhard Ebbefeld, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Wilhelm Fortmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Stiepel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Friedrich-Karl Giebeler, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wilnsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Wilhelm Heetmann, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altena (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 1989;

Pastor Friedrich-Wilhelm Kleinitz, von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, zum 1. Februar 1989;

Pfarrer Karl Friedrich Mühlhoff, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Meinerzhagen (2. Pfarrstelle) und Superintendent des Kirchenkreises Lüdenscheid, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Klaus Richter, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Erhard Störmer, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1989;

Pfarrer Christoph Theurer, Pfarrer der Evang. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Februar 1989;

Pastor Hans Weber, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Meinerzhagen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Januar 1989.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

1. Kreispfarrstelle Gladbeck-Bottrop (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang.-reform. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn.

Ernannt sind:

Herr Ulrich Helmich, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Sybille Herzog, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Klaus Joraschke witz, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Hartwig Reinboth, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Henning Schneider, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Hans-Ulrich Soldanski, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Gerhard Thie, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Edmund Kreß ist mit Wirkung vom 1. August 1988 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Minden berufen worden. Die Wie-

derberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Gerhard Strub, Plettenberg, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Petra Mecke, Wallstraße 11, 3303 Vechelde-Vallstedt.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Frank-Heinrich Althans, Karlstr. 18, 4973 Vlotho;

Uwe Genet, Lessingstr. 14, 4837 Verl 1.

Neu erschiene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Manfred Hellmann: „Friedrich von Bodelschwingh d. J.“. Widerstand für das Kreuz Christi, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1988, 224 S., geb., 39,80 DM.

Dieses Buch habe ich in einem einzigen Tag gelesen. So spannend ist es. Ein bewegtes Leben in bewegter Zeit! Ein Zeuge Jesu Christi in der Bedrohung!

Der Präsident des Diakonischen Werkes der EKD, Karl Heinz Neukamm, zitiert am Beginn seines Vorwortes Alex Funke: „Pastor Fritz' Wirken hat sich in erster Linie in mündlicher und schriftlicher Verkündigung bewährt und ist in statistischen Nachweisen nicht zu erfassen“ (S. 7).

Wer war Pastor Fritz? Carl Friedrich von Weizsäcker kennzeichnet seinen „nüchternen politischen Verstand“: „Er beobachtete alle Menschen, so auch seine nationalsozialistischen Gegenspieler. Er konnte ihre Reaktionen und ihren Handlungsspielraum abschätzen, er wußte, was man sich leisten konnte und was nicht. An Stellen, wo ein kühner Schritt möglich war, war er dazu geneigt“ (zit. S. 8).

Der Journalist Manfred Hellmann hat gute Arbeit geleistet; er kennt Zeitgenossen und Archive. Sein Buch beruht auf eigenständigen Recherchen.

Ich kann dieses Buch allen Theologinnen und Theologen sehr empfehlen. Es bringt Klärung zu vielen Fragen.

Ein Wunsch: Möge bald wieder ein Auswahlband der Predigten von Pastor Fritz lieferbar sein! „Lebendig und frei“: unter diesem Titel sind die Predigten vor vielen Jahren erschienen. K.-F. W.

Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland: „**Glauben heute: Christ werden – Christ bleiben**“. Mit einem „Brief an alle, denen der Glaube und die Kirche am Herzen liegen“ und dem Vortrag „Die Entdeckung des Glaubens im Neuen Testament“ von Prof. Dr. Hans Weder. Hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1988, 64 S., kt., 2,80 DM.

Die EKD-Synode im Herbst 1988 beschäftigte sich mit Anspruch und Wirklichkeit des christlichen Glaubens heute. Ein Vorbereitungsausschuß hatte eine Ausarbeitung vorgelegt. In der Synode wurde noch etliches geändert. Es ergab sich dann eine fast einmütige Zustimmung.

Der Präses der Synode, Jürgen Schmude, legt uns nach dem Synodenbeschluß einen einladenden Brief vor. Er ermuntert zur Lektüre des Textes des Schwerpunktthemas und des Vortrags des Zürcher Neutestamentlers Hans Weder.

In den Texten werden wertvolle Hilfen gegeben, Sprachhilfen des Glaubens. Darum sollte das Buch weite Verbreitung finden. Wir finden nicht resignative Züge, von denen unsere Zeit oft geplagt ist. Im letzten Abschnitt („Aufgaben“) sind folgende Punkte genannt: „Bibel“; „Einladende Kirche“; „Einladende Gemeinden“; „Weitergabe der Glaubensbotschaft“; „Diakonie“; „Gottesdienst“.

Das Buch lädt zum Glaubensgespräch ein.

K.-F. W.

Theodor Jaeckel: „**Wer sich stören läßt, lebt**“. Die Entwicklung des Glaubensverständnisses in der Bibel, Quell Verlag, Stuttgart, 1988, 120 S., kt., 12,80 DM.

Der Vf. war lange Zeit im Missionsdienst in China und Japan; danach war er in der Kirchlichen Industriearbeit in Frankfurt/M. tätig. Er kennt die Fragen unserer Zeit, und er gibt darauf Antworten, die sich an der Bibel orientieren.

Der erste Teil des Buches hat die Überschrift: „Gottesglaube in biblischer Zeit“; der zweite Teil lautet: „Glauben an Gott heute“.

Der Leser wird auf einem Wege geführt, der von den Anfängen unter Mose bis in die Gegenwart reicht. Die Zuwendung Gottes zieht sich durch Geschichte und Heilsgeschichte. Gott gewährt Leben – auf eine oft erstaunliche Weise.

Die Darstellung des Vf. ist flüssig und theologisch gut durchdacht. Theodor Jaeckel zieht Bilanz: Leben mit Menschen in der Nähe Gottes.

Das Buch eignet sich gut als Geschenk – auch für verunsicherte und in Zweifeln verstrickte Menschen. Die kleine biblische Orientierung verhindert alle modischen Eskapaden.

K.-F. W.

Georg Popp (Hrsg.): „**Die Großen der Bibel**“. Quell Verlag, Stuttgart, und Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1987, 335 S. mit vielen Abb., Ln., 26,80 DM.

Sechzig farbige Lebensbilder werden in diesem Buch erzählt. Spannend und gut verständlich. Der Herausgeber hat namhafte Autoren zur Mitarbeit gewinnen können – u. a. Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann und Prof. Dr. Otto B. Knoch. Eine gute ökumenische Arbeit.

Man kann diese Lebensbilder im kirchlichen Unterricht vorlesen (oder besser: erzählen); viele Texte sind für Gemeindeguppen geeignet; auch im schulischen Religionsunterricht wird das Buch seinen Dienst tun.

Hier wird narrative Theologie in verständlicher Weise praktiziert. „Die Großen der Bibel“: ein für Jugendliche sehr geeignetes Geschenk! K.-F. W.

Geschichte

Das beste Werk über neuere deutsche Geschichte ist die im **Siedler Verlag** in Berlin erscheinende Reihe: „**Die Deutschen und ihre Nation**“. Von den sechs geplanten Bänden sind bis jetzt die ersten fünf erschienen; Band 6: „Nation ohne Haus. Deutschland seit 1945“ soll in nächster Zeit gedruckt werden. Hier liegt der zweite Band vor:

Heinrich Lutz: „**Zwischen Habsburg und Preußen**“. Deutschland 1815–1866, 1985, 528 S., Ln., 98,- DM.

Der Vf. ist gleichermaßen Geschichtskenner und Geschichtsschreiber. Natürlich kann das Buch mit seinen Anmerkungen, mit seiner Bibliographie und seinem Register als Arbeits- und Nachschlagewerk gelten. Aber wer das Buch zur Hand nimmt, kann „sich festlesen“.

Die Abschnitte markieren die Folge der Ereignisse in allen Bereichen des öffentlichen Lebens: I. Der Deutsche Bund: Ordnung im Schatten der Reaktion (1815–1830); II. Wirtschaft und Gesellschaft, Kirchen und Kultur (1815–1848); III. Der Vormärz: politische und soziale Bewegungen von 1830 bis 1847; IV. Die Revolution 1848/49: Bedingungen und Impulse, Verlauf und Scheitern; V. Wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen nach 1848; VI. Nach der Wiederherstellung der alten Mächte der Kampf um die Macht: Preußen und Österreich 1850–1866.

Heinrich Lutz hat ein großartiges Werk geschrieben. Es wird allen Kennern deutscher Geschichte viel geben.

K.-F. W.

Philosophie

Im folgenden wird auf eine Kasette hingewiesen, deren Bücher in den letzten Jahren im Verlag **Philipp Reclam jun.** in Ditzingen erschienen sind. Das Werk wird von Rüdiger Bubner herausgegeben.

Geschichte der Philosophie in Text und Darstellung

– Bd. 1: Antike. Hrsg. von Wolfgang Wieland, UB 9911 (5), 407 S., kt., 13,- DM;

– Bd. 2: Mittelalter. Hrsg. von Kurt Flasch, UB 9912 (6), 543 S., kt., 15,60 DM;

– Bd. 3: Renaissance und frühe Neuzeit. Hrsg. von Stephan Otto, UB 9913 (5), 469 S., kt., 13,- DM;

- Bd. 4: Empirismus. Hrsg. von Günter Gawlick, UB 9914 (5), 439 S., kt., 13,- DM;
 - Bd. 5: Rationalismus. Hrsg. von Rainer Specht, UB 9915 (5), 438 S., kt., 13,- DM;
 - Bd. 6: Deutscher Idealismus. Hrsg. von Rüdiger Bubner, UB 9916 (5), 443 S., kt. 13,- DM;
 - Bd. 7: 19. Jahrhundert. Positivismus, Historismus, Hermeneutik. Hrsg. von Manfred Riedel, UB 9917 (5), 461 S., kt., 13,- DM;
 - Bd. 8: 20. Jahrhundert. Hrsg. von Reiner Wiehl, UB 9918 (6), 546 S., kt., 15,60 DM;
- zusammen in Kassette 108,- DM.

Diese Bände sind eine vorzügliche Einführung in die Philosophie – gleichermaßen für Anfänger in Schule und Universität wie für einen weiteren Kreis von Interessierten. Der Bildungswert der Philosophie darf nicht abhanden kommen.

In der Einführung lesen wir: „Was Philosophie heißt, ist heute allemal von der Geschichte der Philosophie mitbestimmt. Daraus erklärt sich die Bedeutung einer Philosophiegeschichte, die über den bloßen Bericht vergangener Lehrmeinungen hinausgeht. An exemplarischen Stücken der großen philosophischen Tradition bis in unser Jahrhundert lassen sich Möglichkeiten und Wege des Philosophierens demonstrieren. Die Aufgabe einer allgemeinen Einführung wird also durch solche Texte erleichtert, die entweder eine bestimmte Problemstellung entwickeln oder einen argumentativen Gedankengang beispielhaft vorführen.“

Texte und Darstellungen sind in guter Weise aufeinander bezogen. Die Herausgeber der Einzelbände sind auf ihrem Fachgebiet bestens ausgewiesen.

Wer in der Oberstufe des Gymnasiums Religionsunterricht hat, sollte diese Kassette benutzen.

K.-F. W.

Antike Literatur

Die folgenden Bände sind ebenfalls im Verlag **Philipp Reclam jun.** in Ditzingen erschienen. Die beiden Gesamtwerte über griechische und römische Literatur sind noch nicht vollständig. Hier die lieferbaren Bände:

Die griechische Literatur in Text und Darstellung. Hrsg. von Herwig Görgemanns

- Bd. 2: Klassische Periode I. 5. Jahrhundert v. Chr. Hrsg. von Gustav Adolf Seeck, UB 8062 (5), 412 S., kt., 13,- DM;
- Bd. 3: Klassische Periode II. 4. Jahrhundert v. Chr. Hrsg. von Herwig Görgemanns, UB 8063 (5), 438 S., kt., 13,- DM;
- Bd. 4: Hellenismus. Hrsg. von Bernd Effe, UB 8064 (5), 368 S., kt., 13,- DM;
- Bd. 5: Kaiserzeit. Hrsg. von Herwig Görgemanns, UB 8065 (5), 406 S., kt., 13,- DM.

Die römische Literatur in Text und Darstellung. Hrsg. von Michael von Albrecht

- Bd. 2: Republikanische Zeit II. Hrsg. von Anton D. Leemann, UB 8067 (6), 456 S., kt., 15,60 DM;
- Bd. 3: Augusteische Zeit. Hrsg. von Michael von Albrecht, UB 8068 (6), 480 S., kt., 15,60 DM;

- Bd. 4: Kaiserzeit I. Hrsg. von Walter Kißel, UB 8069 (6), 471 S., kt., 15,60 DM.

Jede Reihe wird fünf Bände umfassen. Die Zeit reicht von Homer bis zum Ende der Spätantike. Hier haben wir eine vorzügliche Einführung in die antike Welt – für Schüler, Studenten und andere Interessierte bestimmt. Die Kenntnis der Antike ist für jede Zeit wichtig.

Zweisprachige Textausschnitte sowie Erläuterungen und literaturgeschichtliche Darstellungen sind miteinander verbunden. In einer Einführung heißt es: „Das leitende Prinzip ist rasche Orientierung, Übersicht und Vermittlung der literaturgeschichtlichen Entwicklung durch Aufgliederung in Epochen, Autoren und Gattungen.“ Wir finden bibliographische Daten, Anmerkungen, ausgewählte Forschungsliteratur und eine Zeittafel.

Es ist zu wünschen, daß die beiden Reihen bald vollständig vorliegen.

K.-F. W.

„Das große Bibellexikon“. Band 2: Haar-Otniel. Hrsg. von Helmut Burckhardt, Fritz Grünzweig, Fritz Laubach und Gerhard Maier, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, und Brunnen Verlag, Gießen, 1988, XVI, 604 S. (Großformat), Ln., 98,- DM.

Pünktlich ist der zweite Band dieses großen Lexikons erschienen (zur grundsätzlichen Bedeutung vgl. KABL 1988 S. 197). Die Ausstattung des Lexikons ist großartig: viele (häufig farbige) Abbildungen, Karten, Diagramme und Tabellen. So werden die Texte in bester Weise ergänzt.

Allein der Artikel „Jerusalem“ umfaßt 17 Seiten; selbstverständlich werden auch die Verhältnisse in unserer Zeit erwähnt, aber der Schlußabschnitt lautet: „Das himmlische Jerusalem“. Ein langer Weg durch Geschichte und Heilsgeschichte!

Auf 14 Seiten wird „Israel“ behandelt; dazu gehört natürlich noch der 6seitige Artikel über „Juda“.

Wer den Band zunächst nur „durchblättern“ will, wird sich bald „festlesen“: die Artikel geben – vorbildlich gegliedert – nicht nur Auskunft über Theologie und Heilsgeschichte, sondern auch über „Nebengebiete“, z. B. Fauna und Flora, Musik und Kunst in jeder Weise, Geographie, Namen, antike Sitten . . .

„Das große Bibellexikon“ ist für die Bibelleserin und den Bibelleser, für junge und alte Menschen eine wertvolle Verstehenshilfe.

K.-F. W.

Manfred Seitz: „Hermann Bezzel“. Theologie, Darstellung, Form seiner Verkündigung, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1987, 244 S., kt., 24,80 DM.

Die erste Auflage dieses Buches ist 1960 erschienen und längst vergriffen. Es ist sehr verdienstvoll, daß im R. Brockhaus Verlag eine zweite Auflage erscheinen konnte, denn Bezzel „gehört zu den Vätern der Kirche, die uns, gewiß in einer ferner gerückten Sprache und Denkweise, viel zu sagen haben“ (so der Vf. im Vorwort zur 2. Auflage, S. 7).

Im Mittelpunkt des Buches steht der zweite Teil: „Wort Gottes und Predigt“ mit zwei Abschnitten: „Der Kondeszendenzgedanke als hermeneutisches Prinzip“ und „Bezzels Auffassung von Predigt und Predigtarbeit“.

Wer dieses Buch gründlich studiert, wird – ohne von modischen Attitüden abgelenkt zu werden – zu den Gründen unseres Auftrags geführt.

In Bezzels letzter Predigt heißt es: „Dieses Evangelium, daß die Armut den Sieg, die Ohnmacht die Gewalt und die Schwachheit die Kraft in sich schließt, dieses Evangelium muß verkündigt werden – Jesus will es“ (Zit. S. 238).

Das Literaturverzeichnis enthält auch unveröffentlichte Quellen aus Bezzels Nachlaß. K.-F. W.

Georg Picht, „Nietzsche“. Mit einem Vorwort von Enno Rudolph (Vorlesungen und Schriften: Studienausgabe), Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 1988, 456 S., Ln., 58,- DM.

Die Nietzsche-Vorlesung Pichts, die hier zugänglich gemacht wird, gehört zu seinen wichtigen Werken, ja, ihr kommt auch in der Philosophie unserer Zeit eine besondere Bedeutung zu – nicht zuletzt im Vergleich zu Heideggers Nietzsche-Deutung.

Picht hatte sich vorgenommen, „in stetem Hinblick auf das ganze Werk vier Themen (zu) behandeln, die uns einzeln sowohl wie im Zusammenhang einen Durchblick in den inneren Bau von Nietzsches Philosophie ermöglichen. Die Themen heißen: I. Der Philosoph als Versucher – Der Begriff der Experimentalphilosophie; II. Der Philosoph als Künstler – Dionysos philosophos; III. Die Umkehrung aller Metaphysik in Nietzsches Umwertung aller Werte – Der Philosoph als Gesetzgeber; IV. Die ewige Wiederkehr des Gleichen – Das Denken und die Wahrheit der Geschichte“ (S. 12). Ausgeführt wurden nur Teil I und Teil II; Vorgriffe auf III und IV sind im vorliegenden Band erfaßt.

Nietzsche hat mit seinem Satz, daß Gott tot sei, viele Menschen beeinflußt, ja, verzaubert. Als Theologen können wir dankbar sein, in Picht einen Philosophen zu haben, der in seinem Glauben das Denken und in seinem Denken den Glauben nie ausklammert: „Wir glauben an den lebendigen Gott, wir glauben, der Gott der Offenbarung lebe, selbst wenn der Gott der Philosophen tot ist. Aber wenn unser Glaube sich erweisen soll, so müssen

wir sagen können, was die Worte ‚der lebendige Gott‘ bedeuten sollen; und um das sagen zu können, müssen wir es auch denken können. Dazu bedarf der Glaube in der Zukunft wie in der Vergangenheit der Philosophie. Christlicher Glaube ist nie ein Glaube gewesen, der, wie archaische Typen der Religion, davon absehen konnte, daß der Mensch ein denkendes, ein auf Weltverständnis und Weltverantwortung angelegtes Wesen ist. Deshalb ist für die Christenheit die Geschichte des Denkens stets auch das Schicksal des Glaubens. Mag auch die Unterscheidung zwischen dem Gott Abrahams und dem Gott der Philosophen noch so bedeutsam sein, sie ändert nichts daran, daß jenes größte Ereignis, von dem Nietzsche spricht, die christliche Theologie und Kirche genauso, ja wie mir scheint, noch tiefer betrifft als alle anderen Bereiche des Lebens und Wissens, die sich im Licht des Gottes der Metaphysik und der von ihm begründeten Moral entfaltet haben“ (S. 215 f.).

Picht ruft die Theologen zum Glauben und Denken. Das Buch ist eine spannende Lektüre.

K.-F. W.

„Theologie und Philosophie“. Vierteljahresschrift, 63. Jg., 1988, Heft 4, Verlag Herder, Freiburg/Br., 42,50 DM (Jahrgang: 170,- DM).

Das letzte Heft des Jahres 1988 enthält zwei gründliche Untersuchungen zur Religionsphilosophie: „Dialektik der Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch und Religionsphilosophie bei Kant“ (Bernhard Milz) und „Appetitus naturalis? Erneute Reflexionen zu einem alten Thema“ (Jörg Splett). Die weiteren „Beiträge“ sind Spezialabhandlungen zur griechischen und lateinischen Patristik.

Wie in jedem Heft muß auch hier der Abschnitt „Buchbesprechungen“ besonders gewürdigt werden. Er hat vier Abteilungen: I. Biblische Theologie; II. Historische Theologie; III. Systematische Theologie; IV. Praktische Theologie. ThPh veröffentlicht z. T. Forschungsrezensionen; wichtig ist die Weite: wir werden mit (ausländischer) Literatur bekanntgemacht, die uns sonst gänzlich unzugänglich bliebe.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH
5804 HERDECKE 2